

Achtung: Neuer Schutzstatus für Graupapageien ab 4. Februar 2017

Wichtige Änderungen in der Verordnung (EU) 2017/160 vom 1. Februar 2017

Mit Wirkung ab dem 04.02.2017 ist der Graupapagei im Anhang A der oben genannten Verordnung gelistet. Dies betrifft sowohl den Kongo-Graupapagei (*Psittacus erithacus erithacus*) als auch den Timneh-Graupapagei (*Psittacus erithacus timneh*).

Was bedeutet das?

Erfolgt ist die Hochstufung von Graupapageien in einen strengeren Schutzstatus. Das bedeutet, dass ab dem 04.02.2017 Graupapageien nicht mehr ohne EG-Vermarktungsbescheinigungen verkauft oder in sonstiger Weise vermarktet werden dürfen. Die EG-Vermarktungsbescheinigung muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Verkäufers, bei der das Tier gemeldet ist, beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn für das jeweilige Tier noch aus alter Zeit (1984 bis 1997) eine amtliche blaue „CITES-Bescheinigung“ vorliegt. Diese bestätigt lediglich die rechtmäßige Herkunft des Tieres und beinhaltet nicht die erforderliche Ausnahme von den geltenden Vermarktungsverboten.

Eine Vermarktung von Graupapageien mit einer solchen blauen Bescheinigung oder auch sonst ohne eine gültige Vermarktungsbescheinigung ist eine Straftat. Diese kann sowohl gegenüber dem Verkäufer als auch dem Käufer verfolgt werden. Zuwiderhandlungen können eine Strafverfolgung und/oder Geldbußen nach sich ziehen.

Einen **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung/Bescheinigung nach Art. 10 EU-Verordnung Nr. 338/97** finden Sie hier:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/76339/Antrag_Erteilung_Vermarktungsgenehmigung_Tiere_Pflanzen.pdf